

Dr. Inge Gräble

MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Bürgerinitiative Unteres Härtsfeld e.V.
Unterer Weiler 14
D-89561 Dischingen

Brüssel, 13. März 2008

Mobilfunksendeanlage in Dischingen-Katzenstein

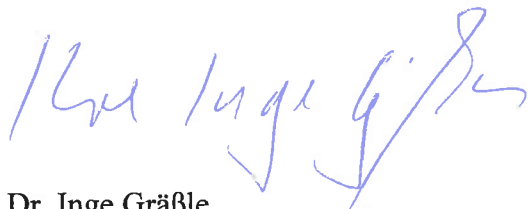
Sehr geehrte Frau Bahmann,
sehr geehrter Herr Munding,er,
sehr geehrter Herr Baumann,
sehr geehrter Herr Gruber,

nach Durchsicht und Beurteilung sämtlicher Unterlagen kann ich Ihnen zur Errichtung der Mobilfunksendeanlage in Dischingen-Katzenstein keine positive Rückmeldung geben. Die Beurteilung des Baus solcher Anlagen beruht auf nationalem Recht, zum einen dem Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV), zum anderen dem deutschen Baurecht. Die Europäische Union hat dahingehend keine Regelungsbefugnis. Da die Grenzwerte der 26 BImSchV eingehalten werden, sind die Möglichkeiten für ein behördliches Einschreiten aufgrund gesundheitlicher Gefährdung praktisch erschöpft. Insgesamt sind die Erfolgsaussichten von Initiativen gegen die Errichtung von Sendemasten derzeit eher als gering einzustufen. Aussichten bestehen, wenn man geltend machen kann, dass die Anlage gegen nachbarschützende Vorschriften des Öffentlichen Rechts verstößt. Aber selbst in dem Fall hat die Behörde grundsätzlich noch ein Ermessen, ob sie einschreitet oder nicht. Die Bescheide des Landratsamtes Heidenheim sind insofern stichhaltig.

Auch besteht wenig Aussicht darauf, dass die Kompetenzen der Kommunen im Baurecht bei der Genehmigung von Mobilfunkantennen gestärkt werden, etwa durch die Wiedereinführung der Genehmigungspflicht für Anlagen bis zehn Meter Höhe oder durch die Stärkung der bauplanerischen Funktion von kommunalen Standortkonzepten. Die bauordnungsrechtliche Verfahrensfreiheit wurde erst mit

Gesetz vom 29. Oktober 2003 ausgeweitet. Es ist nicht geplant, sie wieder einzuschränken.

Die große Zahl von Bürgerinitiativen in Baden-Württemberg wird mittlerweile auf Landesebene deutlich wahrgenommen. In einer aktuellen Stellungnahme geht das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg auf Standortkonzepte für Mobilfunkanlagen ein und bewertet die Ergebnisse der Kommunen. Darin heißt es: „Insgesamt hat sich über die letzten Jahre herausgestellt, dass eine Einzelabstimmung von Standorten im Rahmen der Verbändevereinbarung die geeignetste Möglichkeit ist, eine Konsens- bzw. Kompromisslösung zu erreichen. Alternative „Grenz- oder Vorsorgewerte“, die vereinzelt von Städten und Gemeinden aufgestellt werden, stellen eher ein Kommunikationshindernis in der kommunalen Standortbestimmung dar und führen in der Gesamtbetrachtung meist nicht zu einer Minimierung der elektrischen Felder. Für die Netzbetreiber sind ausschließlich die Grenzwerte der 26. BImSchV bindend.“ Dies nur zu Ihrer weiteren Information. Von europäischer Ebene kann ich Ihnen mangels Zuständigkeiten leider nichts anderes sagen und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Dr. Inge Gräßle